

- alt -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), und der §§ 2 und 13 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am 9. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2015, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kurbeitragssatzung)

§ 1 - Erhebung eines Kurbeitrages, Erhebungsgebiet

- (1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist staatlich anerkanntes Heilbad.
- (2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ganzjährig einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.
- (4) Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden.

- neu -

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) und der §§ 2 und 13 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung am XX. Monat 2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kurbeitragssatzung)

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages, Erhebungsgebiet

- (1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist staatlich anerkanntes Heilbad.
- (2) Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ganzjährig einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.
- (4) Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden.

- alt -

§ 2 - Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Beitrag wird von allen volljährigen ortsfremden Personen, die im Erhebungsgebiet Wohnung genommen haben und denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 geboten wird, vom ersten Tage ihres Aufenthaltes an erhoben. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von der Möglichkeit der Inanspruchnahme oder der Teilnahme tatsächlich Gebrauch gemacht wird.
- (2) Als ortsfremd gilt, wer im Erhebungsgebiet keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 2 beginnt mit dem Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Kurbeitrages zusammen als ein Tag.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am selben Tage fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Landeshauptstadt Wiesbaden zu entrichten.

- neu -

§ 2 - Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Beitrag wird von allen volljährigen ortsfremden Personen, die im Erhebungsgebiet Wohnung genommen haben und denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 geboten wird, vom ersten Tage ihres Aufenthaltes an erhoben. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von der Möglichkeit der Inanspruchnahme oder der Teilnahme tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Eine Wohnung im Sinne des Satzes 1 nehmen auch Personen, die im Erhebungsgebiet in Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten oder auf andere Weise kampieren.
- (2) Als ortsfremd gilt, wer im Erhebungsgebiet keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 2 beginnt mit dem Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Kurbeitrages zusammen als ein Tag.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am selben Tage fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Landeshauptstadt Wiesbaden zu entrichten.

- alt -

§ 4
Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag und pro Person 3,00 EURO (einschließlich Umsatzsteuer).
- (2) Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von 30 Tagen im Kalenderjahr erhoben.

§ 5
Befreiung von der Beitragspflicht, Ermäßigung

- (1) Von der Pflicht zur Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
 1. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
 2. Personen, die an Tagungen, Lehrgängen, Kursen oder Messen teilnehmen, während deren Dauer,
 3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Person unentgeltlich Aufnahme finden,
 4. Personen, die sich als Patienten in Krankenhäusern im Sinne des § 107 Abs. 1 SGB V aufhalten,
 5. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende im Rahmen von Klassen- oder Studienfahrten.

Die Befreiung von der Beitragspflicht entfällt, sobald eine Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder eine Teilnahme an Veranstaltungen gem. §1 Abs. 2 erfolgt.

- neu -

§ 4
Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag und pro Person 3,00 EUR (einschließlich Umsatzsteuer).
- (2) Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von 30 Tagen im Kalenderjahr erhoben.

§ 5
Befreiung von der Beitragspflicht, Ermäßigung

- (1) Von der Pflicht zur Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
 1. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Person unentgeltlich Aufnahme finden,
 2. Personen, die sich als Patienten in Krankenhäusern im Sinne des § 107 Abs. 1 SGB V aufhalten,
 3. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende im Rahmen von Klassen- oder Studienfahrten,
 4. Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, Körperbehinderten, Blinden und Kranken, die auf eine ständige Begleitung angewiesen sind, sofern die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

- alt -

- (2) Von der Pflicht zur Entrichtung eines Kurbeitrages werden bei Vorlage eines ärztlichen Attestes Patienten für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, auf Antrag befreit. Weiter kann auf Antrag in Fällen besonderer Härte von der Pflicht zur Entrichtung des Kurbeitrags befreit oder der Kurbeitrag ermäßigt werden. Anträge sind schriftlich an die Landeshauptstadt Wiesbaden zu richten.
- (3) Für Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis ermäßigt sich der Kurbeitrag um 50 %.

§ 6

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Wer im Erhebungsgebiet gem. § 1 Abs. 4 Personen gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages anzumelden. Diese Verpflichtung trifft auch die Inhaber von Kliniken, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen.
- (2) Die Anmeldungen sind schriftlich unter Verwendung eines von der Landeshauptstadt Wiesbaden vorgeschriebenen Formulars zu erstellen. Die Anmeldung auf elektronischem Wege ist möglich, wenn die Landeshauptstadt Wiesbaden hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung stellt.

- neu -

- (2) Von der Pflicht zur Entrichtung eines Kurbeitrages werden bei Vorlage eines ärztlichen Attestes Patienten für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, auf Antrag befreit. Weiter kann auf Antrag in Fällen besonderer Härte von der Pflicht zur Entrichtung des Kurbeitrags befreit oder der Kurbeitrag ermäßigt werden. Anträge sind schriftlich an die Landeshauptstadt Wiesbaden zu richten.
- (3) Für Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis ermäßigt sich der Kurbeitrag um 50 %.

§ 6

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Wer im Erhebungsgebiet gem. § 1 Abs. 4 Personen gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages anzumelden. Diese Verpflichtung trifft auch die Inhaber von Kliniken, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen.
- (2) Die Anmeldungen sind schriftlich unter Verwendung eines von der Landeshauptstadt Wiesbaden vorgeschriebenen Formulars zu erstellen. Die Anmeldung auf elektronischem Wege ist mit dem von der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Verfügung gestellten Verfahren möglich.

- alt -

- (3) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, ihren Namen, ihre Anschrift, den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Für den Fall, dass sie Befreiung nach § 5 Abs. 1 oder Ermäßigung nach § 5 Abs. 3 in Anspruch nehmen will, hat sie zudem die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 darzulegen bzw. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 nachzuweisen. Die melderechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Der Meldepflichtige nach Abs. 1 hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare zum Ende eines jeden Monats der Landeshauptstadt Wiesbaden zuzuleiten. Die Landeshauptstadt Wiesbaden stellt die Meldeformulare zur Verfügung.
- (5) Der Meldepflichtige hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Landeshauptstadt Wiesbaden ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des meldepflichtigen Wohnungsgebers oder dessen Vertreter bestätigen zu lassen.
- (6) Die Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht kann auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Landeshauptstadt Wiesbaden hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung stellt.

- neu -

- (3) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, ihren Namen, ihre Anschrift, den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Für den Fall, dass sie Befreiung nach § 5 Abs. 1 oder Ermäßigung nach § 5 Abs. 3 in Anspruch nehmen will, hat sie zudem die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 darzulegen bzw. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 nachzuweisen. Die melderechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Der Meldepflichtige nach Abs. 1 hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare bis zum Ablauf des zehnten Tages des Folgemonats oder bei quartalsweiser Meldung bis zum Ablauf des zehnten Tages des Monats, der auf das Quartal folgt, der Landeshauptstadt Wiesbaden zuzuleiten. Die Landeshauptstadt Wiesbaden stellt die Meldeformulare zur Verfügung.
- (5) Der Meldepflichtige hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Landeshauptstadt Wiesbaden ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des meldepflichtigen Wohnungsgebers oder dessen Vertreter bestätigen zu lassen.
- (6) Die Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht kann mit dem von der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahren erfolgen.

- alt -

**§ 7
Kurkarte**

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält mit der Anmeldung nach § 6 eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2, soweit nicht ein besonderes Eintrittsgeld nach § 1 Abs. 3 erhoben wird. Die Kurkarte wird vom Meldepflichtigen nach § 6 Abs. 1 im Auftrag der Landeshauptstadt Wiesbaden ausgestellt. Die Landeshauptstadt Wiesbaden stellt den nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen zu diesem Zweck Kurkartenbücher zur Verfügung.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und lautet auf den Namen des Beitragspflichtigen. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist auf Verlangen den Kontrollpersonen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann sie eingezogen werden. Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen ausgegebene Kurkarten einzuziehen.
- (4) Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist bei der Landeshauptstadt Wiesbaden anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 15,00 EURO erhoben.

- neu -

**§ 7
Kurkarte**

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält mit der Anmeldung nach § 6 eine Kurkarte, die dem Beitragspflichtigen bei der Anreise auszuhändigen ist. Diese berechtigt zur Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2, soweit nicht ein besonderes Eintrittsgeld nach § 1 Abs. 3 erhoben wird. Die Kurkarte wird vom Meldepflichtigen nach § 6 Abs. 1 im Auftrag der Landeshauptstadt Wiesbaden ausgestellt. Die Landeshauptstadt Wiesbaden stellt den nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen zu diesem Zweck Kurkartenbücher zur Verfügung.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und lautet auf den Namen des Beitragspflichtigen. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist auf Verlangen den Kontrollpersonen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann sie eingezogen werden. Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen ausgegebene Kurkarten einzuziehen.
- (3) Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist bei der Landeshauptstadt Wiesbaden anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 15,00 EUR erhoben.

- alt -

§ 8
Einzug und Abführung des Kurbeitrages

- (1) Die nach § 6 Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Landeshauptstadt Wiesbaden abzuführen. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Die Meldepflichtigen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats eingezogenen Kurbeiträge sind vom Meldepflichtigen jeweils bis zum 20. des folgenden Monats an die Landeshauptstadt Wiesbaden abzuführen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²

Wiesbaden, den 03.12.2012

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Dr. Müller
Oberbürgermeister

² Veröffentlicht am 31. Dezember 2012 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,
- geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2015 veröffentlicht am 23. Dezember 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt; in Kraft getreten am 1. Januar 2016.

- neu -

§ 8
Einzug und Abführung des Kurbeitrages

- (1) Die nach § 6 Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Landeshauptstadt Wiesbaden abzuführen. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Die Meldepflichtigen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats eingezogenen Kurbeiträge sind vom Meldepflichtigen jeweils bis zum 20. des folgenden Monats an die Landeshauptstadt Wiesbaden abzuführen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Wiesbaden,

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister